

Amtsgericht Memmingen

Az.: 21 C 149/14



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Raedel & Schneider GbR Werbeagentur Green, vertreten durch d. vertretungsber. Gesellschafterin Doris Schneider und Steven Raedel, Fettpott 16, 47533 Kleve
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wehrheim**, Wolfenbütteler Straße 9, 38102 Braunschweig, Gz.: 7319/13

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Memmingen durch die Richterin am Amtsgericht Braun am 28.02.2014 auf Grund des Sachstands vom 28.02.2014 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 199,92 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klägerin behauptet, es sei zum Vertragsabschluss zwischen den Parteien gekommen. Der Beklagte bestreitet dies. Ein Beweisangebot der Klägerin bezüglich des behaupteten Vertragsabschlusses liegt nicht vor. Die Klägerin kann daher keine Ansprüche gegen den Beklagten begründen. Die Klage ist abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Entscheidung über die Zulassung der Berufung beruht auf § 511 Abs. 4 ZPO. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor.

gez.

Braun
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Memmingen, 03.03.2014

Künze, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle